

sein soll, zum Nachteil so vieler hart geschädigter Mitmenschen. Auch scheint es mir sehr empfehlenswert, daß alle Seelsorger die Aufwertung der früheren Schuldforderungen lebhaft befürworten; sie leisten dadurch manchem ohne Schuld verarmten Mitmenschen und besonders auch dem hart in Mitleidenschaft gezogenen Kirchengut einen großen Dienst. Ich vermiße bisher die notwendige Mitarbeit der Seelsorge in dieser eminent karitativen und sozialen Tätigkeit. Freilich soll damit nicht gesagt sein, daß nun die Seelsorger von der Kanzel herab unter Androhung der Höllenstrafen fordern müssen, daß alle, die sich in Ausnützung der Geldentwertung bereichert haben, ersatzpflichtig sind. In manchen Fällen ist die Sache nämlich so kompliziert, daß eine Lösung nach strenger Gerechtigkeit kaum möglich ist und daß nichts anderes übrig bleibt, als eine gegenseitige freiwillige Verzichtleistung. Hauptzweck dieser Zeilen ist, Klerus und Volk anzufeuern: 1. gegen so viele Kriegsgewinner und Neureichen, die ihren Besitz erlangt haben einzig durch Ausbeutung der Not des Vaterlandes und ihrer Mitmenschen; 2. für die möglichste Wiederherstellung des ungerecht geschädigten Privat- und Kirchengutes.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Leichenverbrennung.) Ein Mann verliert seine geliebte Frau durch Tod und läßt sie bestatten. Nach einiger Zeit muß er übersiedeln und läßt daher den Leichnam seiner verstorbenen Frau exhumieren und ihn auf dem Friedhofe seines neuen Wohnortes beisezten. Infolge seines Berufes ist er genötigt, ungefähr jedes zweite Jahr seinen Wohnsitz zu verändern, weshalb er, um die Überreste der Frau leichter mitnehmen zu können, beschließt, diese im Krematorium einzuschmelzen, um sie in der Urne überallhin bequem schaffen zu können. Ist in diesem Falle die Crematio erlaubt?

Die Antwort kann nur lauten: **Nein**. Um aber ganz klar in dieser Frage vorzugehen, muß man unterscheiden: den tätigen, bezw. verursachenden Teil — das ist hier der Mann —, und den leidenden Teil — die Frau; ferner die Unerlaubtheit einerseits und die Straffolgen der Tat anderseits.

I. Schon das Wiederausgraben des Leichnams der Frau ist an sich verboten; das kann nur erlaubt werden durch die Bewilligung des Ordinarius (can. 1214, § 1). Sollte man die Überreste der Frau von anderen Leichen oder Überresten nicht genau unterscheiden können, so darf der Ordinarius die Erlaubnis zur Ausgrabung gar nicht erteilen (can. 1214, § 2). Im vorliegenden Falle wird der Ordinarius die Erlaubnis, auch wenn man die Leiche der betreffenden Frau genau kennt, kaum erteilen können, da es sich um eine fortgesetzte Störung der Grabesruhe einer heimgegangenen Person handelt. Der Wunsch des Mannes, die Überreste seiner Frau in seiner Nähe zu haben, entspringt offenbar einer Grille; denn die Seele der Verewigten ist die Hauptache.

Der Mann erkennt selbst das Lästige der öftmaligen Ausgrabung und wiederholten Beisezung und darum fesselt ihn der Gedanke an die „poetische Aschenurne“ seiner Frau. Freilich ist hiebei die Gefahr nicht

ausgeschlossen, daß er die Asche seiner Frau gar nicht bekommt oder daß das ahnungslose Dienstmädchen „die nutzlose Asche als Büßmittel für das Bestech des gnädigen Herrn verwendet“. Doch abgesehen von solchen Zufällen ist die Einäscherung des Leibes eines Christen stets unerlaubt. In Uebereinstimmung mit dem früheren Rechte bestimmt der Kodex im can. 1203: „Der verstorbenen Christgläubigen Leiber sind zu beerdigen mit Verwerfung ihrer Verbrennung.“ Daraus ergibt sich, daß jegliche Leichenverbrennung von der Kirche verworfen ist — wirkliche Notfälle bleiben natürlich außer Betracht (I Kön 31, 12). Es gibt nämlich eine tendenziöse Leichenverbrennung und eine auf Vorurteilen beruhende. „Die tendenziöse Leichenverbrennung“, gefördert von der Freimaurerei und gleichgearteten Bestrebungen, soll das äußere Kennzeichen sein „für die neue Religion der Urne“, d. h. für die Weltanschauung ohne Auferstehungsglauben, gegenüber der alten Religion des Grabes, d. h. dem Christentum, welches sich zur Auferstehung des Leibes bekennt (I Kor. 15, 1 bis 22). — In einigen Fällen beruht die Anordnung der Einäscherung auf Vorurteilen, so auf der Furcht, lebend begraben zu werden (Monitore Eccl. 16, 531 f.), oder auf dem Wunsche, die Ueberreste einer teuren Person stets bei sich zu haben (vorliegender Fall).

Für beide Arten der Einäscherung oder Leichenverbrennung besteht das ausdrückliche Verbot der katholischen Kirche. Nach dem Beispiele und der Lehre Christi und der Apostel betrachtet die Kirche jeden Leib des Christen, ja auch dessen Teile, als „Tempel Gottes, Tempel des Heiligen Geistes“ (I Kor. 3, 16, 17; 6, 19); als „Glied am Leibe, dessen Haupt Christus ist“ (I Kor. 6, 15 ff.; 12, 12 ff.; Eph. 5, 30). Darum ist ihr die gewaltsame Zerstörung des Christenleibes ein Greuel. Schon Papst Bonifaz VIII. verbot in den Jahren 1299 und 1300 die Unsitte, „Leichen vornehmer Personen, die fern der Heimat starben, auszuweiden, zu zerschneiden und zu kochen; ein Vorgehen, das den Zweck verfolgte, das Fleisch von den Gebeinen abzulösen, um diese dann bequem versenden zu können“ (c. 1 De sepulturis Xvag. com., III, 6; Michael: Geschichte des deutschen Volkes III, 1903, 433; Donat: Die Freiheit der Wissenschaft, 1910, 216). — In ähnlicher Weise verbot das heilige Offizium am 19. Mai 1886 ad 2 jede Leichenverbrennung. Bei der tendenziösen Leichenverbrennung kommt jedoch noch ein weiteres Verbot hinzu; denn das heilige Offizium sagt am gleichen Tage unter 1: „Es ist unerlaubt, Gesellschaften beizutreten mit dem Zwecke, die Uebung der Leichenverbrennung zu fördern; und wenn es sich um Tochtergesellschaften der Freimaurerei handelt, so treten die gegen diese (Freimaurerei) gesetzten Strafen ein“ (A bis L, App. 57, pag. 459).

Wenden wir die Grundsätze auf vorliegenden Fall an. Ist der Mann hinsichtlich der Verbrennung des Leichnams seiner Frau im guten Glauben, so darf derselbe nur dann zerstört werden, wenn begründete Hoffnung auf Erfolg der Mahnung vorliegt (S. Alphonsus in Theol. mor. de Poenitentia n. 610; Kard. Gennari im Mon. Eccl. 16, 533.) —

Ist er im Zweifel und bittet er um Aufklärung, so ist ihm zu bedeuten, daß jede Leichenverbrennung oder Einäscherung kirchlich verboten ist. Uebrigens ist auch das private Aufbewahren, bezw. das Mitführen der Ueberreste Verstorbener überhaupt untersagt; denn die Kirche befiehlt, daß jeder Teil des Leibes eines getauften Christen in geweihter Erde beigesetzt werde (S. Off. d. 3. (6.) Aug. 1897; Santi-Leitner: Praelectiones⁴ III, 28, n. 1, pag. 236; nota¹ ad can. 1203). Von kirchlichen Strafen ist der Mann nicht bedroht, weil er weder Mitglied der Freimaurerei ist noch im vorliegenden Falle von den Grundsätzen derselben sich bestimmen lässt. Auf manche Menschen machen polizeiliche Vorschriften größeren Eindruck als kirchliche Sittengesetze, darum sei hier bemerkt, daß „die Aufbewahrung von Aschenurnen in Privatwohnungen aus sanitären und religiösen Gründen verboten ist“ (Erlasse des österreichischen Ministeriums des Innern 5. Oktober 1891, B. 20.331, und 3. Mai 1892, B. 8199; Haring J. B.: Kirchenrecht², S. 583; Oberpolizeiliche Vorschriften in Bayern vom 28. Dezember 1912, § 4, GB-ÖBl. 30. Dezember 1912, S. 1297).

II. Da die verstorbene Frau in Frieden mit der Kirche gestorben ist und keinerlei Anordnung traf bezüglich der eigenen Einäscherung (vielleicht hätte sie die Verbrennung geradezu verabscheut), so kommt für sie die Verweigerung der kirchlichen Leichenfeier (can. 1240, § 1, n. 5) nicht in Frage; freilich sollte der Mann die kirchliche Einsegnung für die Aschenreste verlangen, so könnten die heiligen Riten am Aussegnungsorte, in der Kirche und am Bestattungsorte vollzogen werden, niemals aber bis zur Einäscherungsstätte; dabei muß jedes Aergernis ferngehalten werden (S. Off. d. 15. Dec. 1886). Freilich dürfte in unserem Falle eine kirchliche Beisezungsfeier kaum verlangt werden. — Der Seelsorger wird gut tun, durch Stärkung des Glaubens sowie durch kluge Mahnung auftauchende Schwierigkeiten zu beseitigen.

Passau. Prälat Dr Martin Leitner, Hochschulprofessor.

III. (Umaufrichtige Beicht?) Simon, ein unverheirateter Laie reiferen Alters, gebildet und religiös, hat bei einer unglücklichen Gelegenheit mit einer verheirateten Frau einen Ehebruch begangen. Er bereut seine Sünde tief und entschließt sich, zur Beicht zu gehen. Im Beichtstuhl sieht er sich unerwartet einem ihm wohlbekannten Priester gegenüber. Er wird verwirrt und bringt es fast nicht über sich, den beschämenden Fehltritt zu bekennen. Er beichtet also zuerst seine gewöhnlichen Fehler, lauter lästige Sünden, und schließt dann mit dem Satze: „Dann klage ich mich auch an über die Sünden meines früheren Lebens, besonders über eine schwere Sünde des Ehebruches mit einer verheirateten Frau.“ Der Beichtvater fragt weiter nichts, gibt ihm eine kleine Buße und absolviert ihn. War diese Beicht gültig?

Ich glaube, wenn ich diesen Fall zehn Beichtvätern vorlege, die gewohnt sind, über die Aufrichtigkeit eines Bönitenten mehr nach dem natürlichen Gefühl und dem „gesunden Hausverstand“ als nach haarscharfen theologischen Doktrinen zu entscheiden, werden neun mit ihrem